

Allgemeine Promotionsordnung (A-PO)

Allgemeine Promotionsordnung zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil. oder Dr.in phil. bzw. Dr._in phil.) mit der fachlichen Ausrichtung Kunst oder Design auf Basis des Offenbacher Modells an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 01.07.2021

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 – Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren
- § 3 – Betreuungsbefugnis, Betreuung
- § 4 – Annahme als Doktorand_in und Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 – Promotionsausschuss
- § 6 – Kooperationspromotion/Binationale Promotion
- § 7 – Die Dissertation
- § 8 – Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 – Begutachtung der Dissertation
- § 10 – Annahme der Dissertation
- § 11 – Prüfungskommission
- § 12 – Disputation
- § 13 – Bewertung
- § 14 – Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 – Promotion, Urkunde
- § 16 – Akteneinsicht
- § 17 – Rechtsmittel
- § 18 – Versagung oder Entzug des Dokortitels
- § 19 – Inkrafttreten

§ 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion

- (1) Die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main verleiht den akademischen Grad Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil. oder Dr.in phil. bzw. Dr._in phil.) in den beiden fachlichen Ausrichtungen „Kunst“ oder „Design“. Für eine rein theoretische

Promotion wird ergänzend auf die Theoriepromotionsordnung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 01.07.2021 verwiesen.

- (2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftlich-künstlerische oder wissenschaftlich-gestalterische Qualifikation nachgewiesen.

Dieser Nachweis wird erbracht durch:

- das erfolgreiche Erbringen der Dissertationsleistung.
Die Dissertation besteht aus einem künstlerischen oder gestalterischen Projekt (ein Drittel Anteil) und einer wissenschaftlichen Arbeit im inhaltlichen Zusammenhang mit dem künstlerischen oder gestalterischen Projekt (zwei Drittel Anteil).
- Präsentation und Disputation.
- Publikation der wissenschaftlichen Arbeit sowie eine öffentliche Präsentation der künstlerisch-gestalterischen Arbeit.

- (3) Die Promotion wird gemeinsam von den Fachbereichen Kunst und Design durchgeführt. Ziel ist die Förderung interdisziplinärer und fachbereichsübergreifender Forschung.

§ 2 Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren

Das Promotionsverfahren wird in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

- Anmeldung der Kandidatin/des Kandidaten zur Dissertation
- Eröffnung des Promotionsverfahrens
- Begutachtung der wissenschaftlich-künstlerischen oder wissenschaftlich-gestalterischen Arbeit
- Annahme der Dissertation
- Präsentation und Disputation
- Bewertung der Promotionsleistung
- Publikation der Dissertation
- Abgabe der Pflichtexemplare
- Verleihung des akademischen Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil./Dr_in phil. bzw. Dr.in phil.)

§ 3 Betreuungsbefugnis, Betreuung

- (1) Zur Betreuung des theoretischen Anteils berechtigt sind ordentliche Professor_innen oder Juniorprofessor_innen, die ein theoretisch-wissenschaftliches Lehrgebiet der HfG vertreten. Gleichfalls berechtigt sind Professor_innen eines gestalterisch-künstlerischen Lehrgebietes der HfG mit Promotion in einer ingenieur- bzw. technikkwissenschaftlichen Disziplin. Ein PhD in practice ist nicht ausreichend. Emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professor_innen solcher Lehrgebiete sind ebenfalls berechtigt, wobei die Möglichkeit der Erstbetreuung zum Übernahmezeitpunkt auf drei Jahre nach Ausscheiden aus dem Dienst begrenzt ist. Zur Betreuung des praktischen Anteils berechtigt sind ordentliche Professor_innen, Juniorprofessor_innen, die ein gestalterisch-künstlerisches Lehrgebiet der HfG vertreten.
- (2) Bei Bedarf ist ein_e Zweitbetreuer_in aus dem Personenkreis gemäß Nr. 1 zu wählen. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das nicht an der Hochschule vertreten ist, kann als Zweitbetreuer_in auch ein_e externe_r habilitierte_r oder promovierte_r Fachwissenschaftlicher_in für den Theorieteil bzw. ein_e externe_r Gestalter_in oder Künstler_in für den praktischen Teil benannt werden. Zweitbetreuer_innen sind grundsätzlich im Einvernehmen mit dem_der Erstbetreuer_in heranzuziehen.
- (3) Der_Die Betreuer_in führt regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) Feedbackgespräche mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin über den Fortgang des Promotionsprojektes. Überdies sorgt der_die Betreuer_in dafür, dass der_die Doktorand_in vorläufige Forschungsergebnisse wenigstens einmal während der Promotionszeit an der Hochschule präsentiert (z. B. im Rahmen des fachübergreifenden Kolloquiums für die Doktorand_innen der Hochschule).
- (4) Wenn ein_e Doktorand_in die Arbeit an der Promotion unterbrechen muss, wird er/sie aufgefordert, den_die Betreuer_in und den Promotionsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten sowie die Gründe für die Unterbrechung darzulegen und – wenn möglich – einen Zeitrahmen für die Unterbrechung anzugeben. Der Promotionsausschuss entscheidet über das Begehren. Ein generelles Recht auf Unterbrechung der Promotion besteht nicht.

§ 4 Annahme als Doktorand_in und Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Das Gesuch um Annahme als Doktorand_in ist an die_den Vorsitzende_n des Promotionsausschusses zu richten. Der Promotionsausschuss sichtet in einer ersten Sitzung die Bewerbungen und stimmt über eine Vorauswahl der Bewerber_innen ab, die zur Annahme empfohlen werden. Die vorausgewählten Kandidat_innen werden zu einer persönlichen Erörterung des eigenen Projekts im Beisein des Promotionsausschusses sowie der infrage kommenden Betreuer_innen eingeladen. Die Betreuer_innen entscheiden, ob und welche Promotionsprojekte sie betreuen werden. Im Anschluss entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme des Bewerbers/der Bewerberin.

- (2) Die Annahme als Doktorand_in kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme als Doktorand_in die spätere Begutachtung der Arbeit. Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand_in wird dem_der Bewerber_in schriftlich mitgeteilt.

- (3) Bedingung für die Annahme als Doktorand_in ist in der Regel ein mit den akademischen Graden Diplom, Magister Artium, Master of Arts oder einem Staatsexamen abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen oder einem künstlerisch-gestalterischen Studiengang, das durch das Zeugnis einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder Kunsthochschule oder ein entsprechend gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen wird. Studiengänge, die der gleichen Rahmenprüfungsordnung der HRK/KMK unterliegen, gelten als Studiengänge im Gebiet der Dissertation und als entsprechend gleichwertige Studiengänge. Über die Gleichwertigkeit, auch bei solchen Zeugnissen, in denen das Gebiet der Dissertation nicht identisch ist mit dem Fach oder den Fächern des abgeschlossenen Studiums sowie bei ausländischen Zeugnissen, entscheidet der Promotionsausschuss. Bei ausländischen Zeugnissen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

- (4) Im Falle eines ausschließlich wissenschaftlichen Abschlusses der Kandidatin/des Kandidaten sollen – sofern es sich nicht um eine reine Theoriepromotion handelt – Erfahrungen und Kompetenzen in einem gestalterisch-künstlerischen Bereich nachgewiesen werden. Der_Die Bewerber_in muss seine/ihre Kompetenzen mit der Dokumentation eigenständiger künstlerisch-gestalterischer Arbeiten nachweisen. Der

Promotionsausschuss bewertet die künstlerischen – beziehungsweise gestalterischen – Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin.

- (5) Im Falle eines ausschließlich künstlerischen und/oder gestalterischen Abschlusses der Kandidatin/des Kandidaten müssen Kompetenzen im wissenschaftlichen Bereich nachgewiesen werden. Die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten ist nachzuweisen durch Scheine in entsprechenden Kursen oder gilt als erbracht durch Vorlage etwaiger wissenschaftlicher Publikationen.
- (6) Die Bewerbung hat neben den Zeugnissen (nach Absatz 3 bis 5) mit einem Motivations schreiben und dem Einreichen einer Projektskizze von circa zehn Seiten DIN A4 (soll enthalten: Projektbeschreibung, Ziel der Promotion, Methoden, Bibliografie) zu erfolgen. Es ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob und gegebenenfalls durch welche Professor_innen die Arbeit an dem theoretischen und künstlerisch-gestalterischen Teil der Dissertation betreut wird.
- (7) Ein Anspruch auf Übernahme der Betreuung der Dissertation besteht nur im Rahmen der Kapazität des Lehrkörpers.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Promotionsverfahren bilden die Fachbereiche einen gemeinsamen Promotionsausschuss.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören als ständige Mitglieder die Professor_innen aus den Theorielehrgebieten beider Fachbereiche an.

Ferner gehören dem Promotionsausschuss folgende, für drei Jahre vom Senat gewählte Mitglieder der Hochschule an:

- ein_e Professor_in aus den künstlerischen oder gestalterischen Lehrgebieten (Kunst) und ein_e Professor_in aus den gestalterischen Lehrgebieten (Design),
- ein_e LfbA oder ein_e Mitarbeiter_in aus den künstlerischen bzw. gestalterischen Lehrgebieten,
- zwei Promovend_innen (ein_e aus Kunst und ein_e aus Design)

- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihren Reihen eine_n Professor_in der Theorielehrgebiete zum/zur Vorsitzenden für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Professor_innen gewährleistet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der_des Vorsitzenden.

- (5) Der Promotionsausschuss beschließt über die folgenden Sachverhalte:
 - die Annahme einer Bewerberin/eines Bewerbers als Doktorand_in
 - Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - Bestellung der Gutachter_innen
 - Annahme der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahmen und Beurteilungen
 - Benennung der Prüfungskommission
 - Abschluss des Promotionsverfahrens (Festsetzung der Gesamtnote, Verleihung des Grades)

§ 6 Kooperationspromotion/Binationale Promotion

- (1) Kooperationspromotionen können durchgeführt werden unter Beteiligung einer weiteren Universität beziehungsweise Hochschule. Im Falle der Beteiligung einer weiteren Universität beziehungsweise Hochschule muss sichergestellt sein, dass die Annahme- und Zulassungsvoraussetzungen der beteiligten Institutionen äquivalent sind.

- (2) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Universität beziehungsweise Hochschule setzt voraus, dass eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung besteht oder mit einer ausländischen Universität beziehungsweise Hochschule ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung binationaler Promotion geschlossen wurde. Das jeweilige Landesrecht ist zu beachten.

- (3) Der_Die Bewerber_in für eine binationale Promotion muss sowohl die Annahmeveraussetzung an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main als auch die Annahmeveraussetzung der im Ausland gelegenen beteiligten Universität erfüllen.
- (4) Die Dissertation kann nach Vereinbarung entweder an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main oder bei der beteiligten Universität beziehungsweise Hochschule eingereicht werden.
- (5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch je eine_n wissenschaftliche_n und künstlerisch-gestalterische_n Betreuer_in der beteiligten Universität beziehungsweise Hochschule.
- (6) Die Prüfungskommission besteht in diesem Fall aus den Gutachtern der beteiligten Universitäten beziehungsweise Hochschulen.
- (7) Wird die Dissertation von einer der beteiligten Universitäten beziehungsweise Hochschulen nicht angenommen, endet das gemeinsame Promotionsverfahren.
- (8) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität beziehungsweise Hochschule wird eine von den beiden Institutionen unterzeichnete Promotionsurkunde gemäß Anlage 2 ausgestellt. Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens sowie der Name des federführenden Fachbereichs müssen sich aus der Urkunde ergeben.

§ 7 Die Dissertation

- (1) Die Dissertation soll inhaltlich einem der beiden beteiligten Fachbereiche – Kunst oder Design – respektive korrespondierend dazu einer der beiden fachlichen Ausrichtungen – Kunst- und Medienwissenschaften oder Designwissenschaften – zuzuordnen sein. Die Dissertation muss als selbständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen gewichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis sowie eine selbständige künstlerische beziehungsweise gestalterische Arbeit liefern. Die Dissertation besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Anteil zwei Drittel) und einer künstlerischen/gestalterischen Arbeit (Anteil ein

Drittel). Sofern die künstlerische/gestalterische Arbeit nicht in der wissenschaftlich-theoretischen Arbeit repräsentiert/reflektiert/dokumentiert ist, ist eine Dokumentation der künstlerischen/ gestalterischen Arbeit zu erstellen. Die wissenschaftliche Arbeit sowie gegebenenfalls die Dokumentation sind in deutscher Sprache oder mit vorheriger Zustimmung des Promotions- ausschusses bei der Entscheidung über die Annahme als Doktorand_in in einer Fremdsprache einzureichen. Das Recht diesen Antrag später zu stellen, bleibt unbenommen. Im Falle einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Arbeit sowie der Dokumentation in deutscher Sprache beizufügen, die vom Erstreferenten der theoretischen Arbeit zu genehmigen ist. Die Dissertation ist von der_dem Bewerber_in mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass sie/er die Arbeit – abgesehen von den in dieser ausdrücklichen genannten Hilfen – selbständig verfasst hat.

- (2) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- (3) Ein gemeinschaftlich angefertigter theoretisch-wissenschaftlicher Teil wird nicht zugelassen. Werden für den praktischen Teil Auftragsarbeiten von Drittpersonen ausgeführt, so sind diese zulässig im Rahmen der in künstlerischen oder gestalterischen Produktionen teils unerlässlichen Arbeitsteilung bzw. Kooperation. Ebenso ist in konzeptuellen Arbeiten, die Teamarbeit bzw. Kooperation vorsehen, die eigene Autorschaft zu definieren und nur diese zu bewerten. Der präzisierte Eigenteil ist ausschlaggebend für die Annahme.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Vorlage der Dissertation in vier gebundenen Exemplaren (wissenschaftliche Arbeit inklusive der Dokumentation des künstlerischen oder gestalterischen Projektes) sowie elektronisch als PDF-Dokument.

- (2) Der Antrag ist schriftlich an die_ den Vorsitzende_n des Promotionsausschusses zu richten, wobei die folgenden Unterlagen einzureichen sind:
 - Lebenslauf mit Angaben zum Berufs- und Bildungsweg.
 - Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen.
 - Erklärungen darüber, ob der_ die Kandidat_in bereits ein Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat.
 - Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und künstlerischen oder gestalterischen Projekte sowie Ausstellungen.

- (3) Über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang entschieden werden.

- (4) Die Thesen und das ausgewählte Bildmaterial werden allen Mitgliedern des Promotionsausschusses zusammen mit der Einladung zur Sitzung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt.

- (5) Die Dissertation wird für den eingeladenen Personenkreis 14 Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet bei der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen über die Eröffnung des Verfahrens.

- (7) Wird das Verfahren nicht eröffnet, so ist dem_ der Antragsteller_in die Entscheidung begründet in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der Dissertation mit den Stellungnahmen beziehungsweise Protokollen bei den Akten des Promotionsausschusses. Die Dissertation kann vor dem Vorliegen des ersten Gutachtens von der Kandidat_in/ dem Kandidaten zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich an den_ die Vorsitzende_n des Promotionsausschusses zu stellen. Das Verfahren ist so zu behandeln, als sei die Verfahrenseröffnung nicht beantragt worden.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation drei Gutachter_innen. Das Erstgutachten für den wissenschaftlichen Teil wird von dem_ der

Betreuer_in erstellt. Den zweiten Gutachter/die zweite Gutachterin bestellt der Promotionsausschuss in Abstimmung mit dem_der Promovierenden. Das Gutachten für den gestalterisch-künstlerischen Teil wird von dem_der Betreuer_in erstellt. Wurde ein_e zweite_r Betreuer_in für den gestalterisch-künstlerischen Teil gewählt, kann auch diese_r ein weiteres Gutachten erstellen.

- (2) Zu Zweitgutachter_innen können Professor_innen der jeweiligen Fachgebiete oder promovierte und habilitierte Fachwissenschaftler_innen bestellt werden. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das nicht an der Hochschule vertreten ist, kann als Zweitgutachter_in auch ein_e externe_r habilitierte_r oder promovierte_r Fachgutachter_in benannt werden.
- (3) Die Gutachten sind innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Aufforderung zur Begutachtung fertigzustellen und der_dem Vorsitzende_n des Promotionsausschusses zuzusenden. Die Gutachten für den theoretischen Teil enthalten jeweils eine Darstellung der Thematik der Dissertation, der Herangehensweise (Methodik), eine Einordnung der Dissertation in den Stand der Forschung zur Thematik sowie eine zusammenfassende Beurteilung. Außerdem erhalten die Gutachten eine Benotung (summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite, non rite).
- (4) Empfehlen die Gutachter_innen die Annahme der Dissertation, so können sie gleichzeitig Auflagen für die Veröffentlichung vorschlagen. Die Auflagen dürfen jedoch nur die Form der Arbeit, keine inhaltlichen Aspekte betreffen.

§ 10 Annahme der Dissertation

- (1) Nach Vorliegen aller Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von sechs Wochen über die Annahme der Dissertation. Die vorlesungsfreien Zeiten können diese Frist unterbrechen.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen.
- (3) Die Gutachten werden für den eingeladenen Personenkreis 14 Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

- (4) Weichen die Benotungen der Gutachten für die theoretische Arbeit um zwei Grad voneinander ab oder wird von mindestens zwei Mitgliedern des Promotionsausschusses Einspruch gegen die Aussagen eines Gutachtens erhoben, so kann der Promotionsausschuss eine_n weitere_n Gutachter_in beauftragen.
- (5) Ein weiteres Gutachten muss bestellt werden, wenn ein Gutachten die Bewertung „nichtbestanden“ enthält.
- (6) Alle bei Promotionen Prüfungsberechtigten der Hochschule sowie der_die Kandidat_in haben das Recht auf Einsicht in die Gutachten. Zu diesem Zweck werden Dissertation und Gutachten beim jeweils zuständigen Dekanat 14 Tage in der Vorlesungszeit oder vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit ausgelegt, was per Rundschreiben in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben wird.
- (7) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der Gutachten über die Annahme der Dissertation. Die Arbeit ist abgelehnt, wenn zwei oder mehr der Gutachter den von ihnen bewerteten Teil mit non rite bewerten.
- (8) Eine Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten unter der Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt; sie/er hat in diesem Fall das Recht, innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheids Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Im Falle der Ablehnung hat die_der Kandidat_in die Möglichkeit der Wiederholung der Dissertation. Hierfür steht ihr/ihm eine Frist von zwei Jahren zur Verfügung. Die Frist beginnt mit der Bestandskraft der Ablehnung der Dissertation.
- (9) Bei Ablehnung der Dissertation verbleibt ein Exemplar mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Mit der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, die für die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Durchführung der Disputation und die Bewertung der Prüfungsleistungen zuständig ist. Auf Grundlage der vorliegenden Gutachten sowie der in der Disputation erbrachten Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss eine Gesamtnote fest.

- (2) Die Prüfungskommission besteht aus den drei Gutachter_innen und zwei weiteren hauptamtlichen Professor_innen, je ein_e Professor_in aus der Theorie, ein_e Professor_in aus dem gestalterisch-künstlerischen Bereich.
- (3) Die Prüfungskommission bestimmt aus ihren Reihen eine_n Professor_in zum/zur Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der_Die Vorsitzende soll ein_e Professor_in der theoretischen Fächer sein. Er/Sie darf kein_e Gutachter_in der Dissertation sein.

§ 12 Disputation

- (1) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Sie erstreckt sich über den wissenschaftlichen und den künstlerischen oder gestalterischen Anteil. Die Disputation wird der Hochschulöffentlichkeit angezeigt. Die Arbeit wird in der Hochschulbibliothek 14 Tage vor dem Termin öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Disputation ist hochschulöffentlich.
- (3) Zu Beginn der Disputation stellt die_der Vorsitzende der Prüfungskommission die Kandidatin/den Kandidaten und ihre/seine wissenschaftliche und künstlerische oder gestalterische Entwicklung vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung sowie die Annahme der Dissertation bekannt.
- (4) In der Disputation erläutert der_die Kandidat_in in 30 Minuten die wesentlichen Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit.
- (5) Nach dem Vortrag des Kandidaten haben die Gutachter und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission das alleinige Recht, 30 Minuten Fragen an der_die Kandidat_in zu stellen. In weiteren 30 Minuten sind Fragen der Hochschulöffentlichkeit zugelassen.
Die Disputation kann sich auf weitere Fragen und angrenzende Gebiete des Faches erstrecken, die sachlich und methodisch mit der Disputation zusammenhängen.
- (6) Die Dauer der Disputation sollte eineinhalb Stunden nicht überschreiten.

- (7) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über:
- das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation
 - die Noten für die Disputation. Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation. Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission die Disputation mit mindestens „bestanden“ bewertet. Ist die Disputation bestanden, so gibt die Prüfungskommission die Gesamtnote bekannt. Der_Die Kandidat_in ist unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (8) Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:
- Ort und Zeit der Disputation
 - Name des Kandidaten und der Mitglieder der Prüfungskommission
 - Verlauf der Disputation und Erläuterungen zur Bewertung
 - Einzelnoten der Gutachter_innen beziehungsweise Prüfer_innen für die Disputation und Dissertation
 - Gesamtnote des Prüfverfahrens
 - Unterschrift der_des Vorsitzenden der Prüfungskommission
- (9) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie im Laufe eines Jahres, aber nicht früher als nach zwei Monaten, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 13 Bewertung

- (1) Die Prüfungskommission bildet eine Gesamtnote für die Promotionsleistung. Diese setzt sich zuzwei Dritteln aus dem Durchschnitt der Noten, mit denen die Gutachter_innen die Dissertation bewertet haben und zu einem Drittel aus der Note, mit der die Prüfungskommission die Disputation bewertet hat, zusammen.
- (2) Die Notenstufen lauten: summa cum laude – ausgezeichnet (0); magna cum laude – sehr gut (1); cum laude – gut (2); rite – genügend (3); non rite – ungenügend (4). Sind die Noten aller Gutachten und die Note der Disputation „summa cum laude“, so wird das Gesamtprädikat „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) verliehen.

- (3) Die Ziffern sind nur als Berechnungsgrundlage zu werten und erscheinen nicht in der Urkunde. Werden bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile errechnet, soll bei Werten bis einschließlich 0,5 die bessere Note, ab 0,6 die schlechtere Note gegeben werden, unbeschadet der Regelung für die Gesamtnote „summa cum laude“. Bei der Bildung der Gesamtnote soll nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt werden; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Der_Die Promovend_in kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „rite“ (genügend) bewertet worden sind.
- (5) Die_Der Promovierte erhält als vorläufiges Zeugnis eine Bescheinigung, die den Namen des Fachbereichs und das Prüfungsergebnis enthält. Die vom Dekanat unterzeichnete und gesiegelte Bescheinigung ist von der Doktorandin/dem Doktoranden zu unterschreiben. Der_Dem Promovierten werden eventuelle Auflagen für die Drucklegung der Pflichtexemplare bekannt gegeben. Der_Dem Promovierten ist auf Antrag Einsicht in das Protokoll der Disputation zu gewähren.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Disputation, jedoch vor der Veröffentlichung der Dissertation, ist die Druckerlaubnis einzuholen. Diese wird von dem_der Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit dem_der Betreuer_in erteilt. Voraussetzung dafür ist, dass die Publikationsfassung inhaltlich der begutachteten Fassung entspricht und dass gegebenenfalls erteilte Auflagen erfüllt sind. Die überarbeitete Version ist auf Verlangen einer Gutachterin/einem Gutachter vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen.
- (2) Der_Die Doktorand_in hat die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung sollte innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Der Dokortitel kann erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde und Publikation der Arbeit geführt werden.
- (3) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das ist dann der Fall, wenn der_die Verfasser_in neben den gemäß §7 Abs.1 erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:

entweder

- a) 5 Exemplare, wenn ein gewerblicher oder wissenschaftlicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Die Arbeit muss als Dissertation der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main gekennzeichnet sein oder
 - b) 5 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
 - c) 5 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und mit dauerhaft haltbarer Bindung sowie einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, wenn der_die Doktorand_in der Hochschule das Recht überträgt, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.
- (4) Erscheint die Monographie als eBook, so darf der Verlag kein „Digitales Rechtemanagement“ (DRM) verwenden: Nach dem Erwerb einer Lizenz muss ein uneingeschränkter und langfristiger Zugriff möglich sein; es dürfen keine Zugriffsbeschränkungen (z. B. Kopierschutz oder nur partielle Druckerlaubnis) greifen.

§ 15 Promotion, Urkunde

- (1) Der Promotionsausschuss bestätigt, soweit kein Verfahrensfehler vorliegt, das Gesamtpredikat der Promotionsleistung. Nachdem der_die Kandidat_in die Abgabe der Pflichtexemplare in der Bibliothek der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main bei dem_der Vorsitzenden des Promotionsausschusses nachgewiesen hat, wird die Graduierung durch Aushändigung der Urkunde an die Kandidat_in/den Kandidaten vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist der_die Kandidat_inberechtigt, den Dokortitel zu führen.
- (2) Die Urkunde wird, auf den Tag der Disputation datiert, dreifach ausgefertigt. Sie wird vom Präsidium der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main und – je nach fachlicher Ausrichtung der Promotion – vom Dekanat Kunst oder Design unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main versehen. Ein Exemplar verbleibt bei den Prüfungsunterlagen.

§ 16 Akteneinsicht

Dem_Der Kandidat_in ist auf schriftlichen Antrag an den Vorsitz des Promotionsausschusses Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren.

§ 17 Rechtsmittel

- (1) Alle schriftlichen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses beziehungsweise der Prüfungskommission kann bei der_dem Präsident_in Widerspruch eingelegt werden. Er wird dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
- (3) Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung erhoben werden. Er soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden.
- (4) Dem_Der Kandidat_in steht nach Ausschöpfung der Rechtsbehelfe der Verwaltungsrechtsweg offen, sie/er ist durch Rechtsmittelbelehrung auf diesen hinzuweisen.

§ 18 Versagung oder Entzug des Dokortitels

- (1) Die Verleihung des Dokortitels ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn während der Promotionsphase oder zwischen dem Abschluss des Verfahrens und der Aushändigung der Urkunde oder nach Aushändigung der Urkunde festgestellt wurde, dass
 - (a) Der_Die Kandidat_in bei den Prüfungsleistungen oder in seiner übrigen wissenschaftlichen Arbeit eine Täuschung begangen hat oder
 - (b) Tatsachen bekannt wurden, welche die Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten.Die Entscheidung trifft die_der Präsident_in nach Anhörung des Promotionsausschusses. Gegen die Aberkennung steht dem_der Betroffenen der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten offen.

- (2) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über den Abbruch des Promotionsverfahrens oder die Entziehung des Doktorgrades ist dem_der Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entziehung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Promotionsausschuss erteilt der Doktorandin/dem Doktoranden den rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 19 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main und per Aushang zum 01.07.2021 in Kraft.

Offenbach am Main, den 24.6.21



Präsident